

## PRESSEINFORMATION

---

### **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn; fortgeführt von Ulrich Cronaue, Dr. Hanspeter Knirsch und Hans-Gerd von Lennep; aktuell bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a. D. und Stadtdirektor a. D., Thomas Paal, Stadtdirektor der Stadt Münster, und Anne Wellmann, Hauptreferentin beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

**49. Ergänzungslieferung**, Stand Juli 2019, 438 Seiten, 109,90 €.

Loseblattausgabe: Grundwerk 2.434 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 99,- EUR bei Fortsetzungsbezug (259,- EUR bei Einzelbezug).

Digitalausgabe: Einzellizenz im Jahresabonnement 179,- € (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage.

ISBN 978-3-7922-0112-1 (Print)

ISBN 978-3-7922-0164-0 (Digital)

Verlag W. Reckinger, Siegburg

Nachdem die 48. Ergänzungslieferung im Schwerpunkt die Kommentierung der Vorschriften des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 berücksichtigt hat, enthält die 49. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2019), neben einigen redaktionellen Veränderungen im Wesentlichen Aktualisierungen, die aufgrund des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018 notwendig geworden sind.

Zudem wird neue Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungspraxis in die Kommentierung eingearbeitet, so z. B. Rechtsprechung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen durch politische Gruppierungen.

Die Kommentierung zu den gemeindlichen Einrichtungen nach § 8, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 26, der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach § 27, den Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60, der Vertretung der Gemeinde nach § 63 und der Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 64 werden umfassend überarbeitet und in der Übersichtlichkeit verbessert.

Die mit Änderungsgesetz 2016 neu eingeführte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende war in der kommunalen Praxis auf ein sehr vielschichtiges Echo gestoßen, das eine gesetzgeberische Korrektur nach sich zog, die in der Kommentierung ebenfalls Berücksichtigung findet.